



Einwohnergemeinde Rüti bei Büren

Bachstrasse 4 | 3295 Rüti bei Büren

Mitteilungsblatt

01/2013



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag und Freitag: 08.30 – 11.30 h

Dienstag und Donnerstag: 08.30 – 11.30 h / 15.30 – 18.00 h

Mittwoch: ganzer Tag geschlossen

Vorwort

von Walter Eggli, Gemeindepräsident



Liebe Rütigerinnen, Liebe Rütiger

Als Erstes möchte ich an dieser Stelle Brigitte Mollet meinen herzlichen Dank aussprechen für ihr Wirken im Gemeinderat, der Schulkommission und für die Schule. Sie hat nicht einfach ihr Amt ausgeführt, sondern vorallem die Schule gelebt. Darum nochmals: **„Brigitte, merci viu mou!“**

Ihr Nachfolger Marc Zumbühl bringt zwei Elemente in den Rat ein: Die Jugend und auch die „Neuzuzüger“ sind mit ihm vertreten. Marc, dir ein herzliches Willkommen! Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Einzig die Frauenquote gerät mit seiner Wahl in Schieflage. Ob das an mir liegt?

Nach guten Jahren haben wir finanziell wieder zu kämpfen. Letztes Jahr sind die Steuereinnahmen eingebrochen und im Sozialbereich stellt der Kanton immer Höhere Forderungen.

Vier von sieben Direktionen im Kanton Bern arbeiten finanziell schlechter als vergleichbare in anderen Kantonen! Wen wunderts, seit ich vor sechs Jahren in unsere Exekutive eingetreten bin, hat der Kanton laufend neue Ämter und Stellen geschaffen und sich personell aufgebläht. Die Verwaltungsreform wurde umgesetzt. Das Mietamt, die Lebensmittelkontrollen und die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurden professionalisiert und/oder neu geschaffen. Wie der Kanton Strassen baut haben wir kürzlich „am eigenen Leib“ erfahren: katastrophal!

Heinz Siegenthaler, euch dürfte im Grossrat die Arbeit so schnell auch nicht ausgehen.

Was können wir tun? Vielleicht Uli Hoeness in Rüti politisches Asyl anbieten? Wäre doch gut, wenn er seine Millionen bei uns versteuern würde! Nebenbei könnte er bei YB aufräumen und diesen Klub endlich auf Vordermann bringen. Lassen wirs, der soll seine Suppe in München auslöffeln.

Ich wünsche Ihnen allen gute Gesundheit und einen schönen Sommer, den Frühling lassen wir heuer aus...!

Euer Gemeindepräsident

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

von Walter Eggli, Gemeindepräsident

Gemeinderat

Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2013

1. **Beratung und Beschlussfassung über die Gemeinderechnung 2012**
2. **Organisationsreglement der Gemeinde Rüti b. Büren – Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Organisationsreglements**
3. **Präsident/in des Gemeinderates und der Versammlung – Wahl Wize-Gemeindepräsident/in**
4. **Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüti b. Büren – Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Gebührenreglements**
5. **Organisationsreglement Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM – Beratung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Organisationsreglements**
6. **Ersatzbeschaffung eines Universallöschfahrzeuges Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM – Kreditfreigabe von Fr. 300'000.00**
7. **Mitteilungen**
8. **Verschiedenes**

Ersatzwahl in den Gemeinderat

Seniorenausflug vom 14. Juni 2013 - Neuorganisation

Kommission für Bau und Gemeindebetriebe

Feuerbrandkontrollen 2012 / 2013

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen / Einfriedungen

Mähen am Bach

Verbrennen von Abfällen im Freien

Verwaltung

Zuständigkeiten

Bevölkerungsstatistik

Anmeldung beim RAV

Hundehaltung

Mofakontrollmarken und -schilder 2013

AHV-Zweigstelle

Pro Infirmis – Assistenzberatung

Familienzulagen im Kanton Bern

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende

Verschiedenes

Pass- und Identitätskarte - Antragsverfahren

Textil-Strassensammlungen 2013

Nutz- und Heimtiere in der Hitze: Was gilt es zu beachten?

Rezept

Gemeindeversammlung von Donnerstag, 23. Mai 2013 um 20:15 Uhr auf dem Bühnenanbau der Mehrzweckhalle Rüti b. Büren

Traktandum 1

Beratung und Beschlussfassung über die Gemeinderechnung 2012

Rechnungsführung

Die vorliegende Rechnung des Jahres 2012 wird abgelegt von dem unterzeichneten Finanzverwalter Moser Konrad.

Die Buchhaltung wurde nach den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) geführt.

Grundlagenrechnung

Die Rechnung stützt sich auf folgende Grundlagen:

Jahresrechnung von 2011, welche an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2012 genehmigt wurde.

Voranschlag 2012, welcher an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 beschlossen wurde.

Steueranlagen

Gemeindesteuer:	1.98 Einheiten der einfachen Staatssteuer
Liegenschaftssteuer:	0,1 % des amtl. Wertes
Hundesteuer:	Fr. 50.00 pro Hund (Fr. 30.00 für Aussenhöfe)
Wehrdienstpflichtersatz:	5 % der Staatssteuern, mindestens Fr. 50.00, maximal Fr. 400.00

Laufende Rechnung

a) Rechnungsergebnis

Die Laufende Rechnung der Einwohnergemeinde Rüti b.B. schliesst wie folgt ab:

Aufwendungen	Fr. 4'089'200.71
Erträge	<u>Fr. 3'962'996.93</u>
Aufwandüberschuss	<u>Fr. 126'203.78</u>

Das Rechnungsdefizit von Fr. 126'203.78 wurde dem Eigenkapital entnommen. Das **Eigenkapital** weist per 31.12.2012 neu einen Saldo von **Fr. 729'049.33** auf.

Gegenüberstellung der Laufenden Rechnung zum Voranschlag

Bezeichnung	Rechnung 2012	Voranschlag 2012	Abweichung
Total der Erträge	3'962'996.93	4'358'600.00	-395'603.07
./. Aufwand o. Abschreibungen	-3'937'908.61	-3'999'300.00	61'391.39
Bruttoergebnis (Selbstfinanzierung)	25'088.32	359'300.00	-334'211.68
./. Harm. Abschreibungen	-151'292.10	-340'000.00	188'707.90
./. übrige Abschreibungen	0.00	-91'500.00	91'500.00
Rechnungsergebnis	-126'203.78	-72'200.00	-54'003.78

c) Vergleich Aufwand- und Ertragsarten zum Voranschlag

Artengliederung	Rechnung 2012	Voranschlag 2012	Abweichung
<u>Aufwand</u>			
Personalaufwand	648'581.15	659'100.00	-10'518.85
Sachaufwand	1'317'041.51	1'333'200.00	-16'158.49
Passivzinsen	57'889.75	56'200.00	1'689.75
Abschreibungen	184'443.55	480'500.00	-296'056.45
Beiträge ohne Zweckbindung	0.00	0.00	0.00
Entschädigungen an Gemeinwesen	874'480.45	851'100.00	23'380.45
Eigene Beiträge	715'484.90	732'300.00	-16'815.10
Einlagen in Spezialfinanzierungen	145'109.15	164'000.00	-18'890.85
Interne Verrechnungen	146'170.25	154'400.00	-8'229.75
Total Aufwand	4'089'200.71	4'430'800.00	-341'599.29
<u>Ertrag</u>			
Steuern	1'742'454.55	1'966'500.00	-224'045.45
Vermögenserträge	93'552.55	66'900.00	26'652.55
Entgelte	1'376'500.20	1'420'300.00	-43'799.80
Beiträge ohne Zweckbindung	281'561.00	286'000.00	-4'439.00
Rückerstattungen von Gemeinwesen	107'804.20	68'200.00	39'604.20
Beiträge für eigene Rechnung	119'449.30	113'000.00	6'449.30
Entnahme aus Spezialfinanzierungen	95'504.88	283'300.00	-187'795.12
Interne Verrechnungen	146'170.25	154'400.00	-8'229.75
Total Ertrag	3'962'996.93	4'358'600.00	-395'603.07

Bemerkungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Allgemeine Verwaltung

Voranschlag	Fr. 382'500.00	
Rechnung	Fr. 348'496.84-	
Besser	Fr. 34'003.16	8,9 %

Sachgebiet **Allgemeine Verwaltung**:

Die Personalkosten des Verwaltungspersonals sind insgesamt um rund 7'800.00 Franken tiefer ausgefallen. Unter den Erwartungen sind auch die Miet- und Benützungskosten (ca. Fr. 5'100.00) sowie der übrige Verwaltungsaufwand (rund Fr. 6'200.00).

Beim Sachgebiet **Verwaltungsgebäude** sind die Aufwendungen beim Heizmaterial um rund Fr. 3'300.00 unter dem Budgetkredit ausgefallen. Minderausgaben von zirka 4'800.00 Franken sind auch beim Unterhalt und Reparaturen der Liegenschaften und Anlagen zu verzeichnen.

Öffentliche Sicherheit

Voranschlag	Fr. 31'600.00	
Rechnung	Fr. 31'676.70-	
Schlechter	Fr. 76.70	0,2 %

Hier sind gegenüber dem Budget keine wesentlichen Abweichungen zu verzeichnen.

Bildung

Voranschlag	Fr. 721'700.00	
Rechnung	Fr. 681'283.24-	
Besser	Fr. 40'416.76	5,6 %

Sachgebiet **Primarstufe 1**:

Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Lehrergehälter (rund Fr. 17'000.00) und die Schulgelder an die IFB Schulkreis Büren (ca. Fr. 10'300.00) sind unter den Budgeterwartungen ausgefallen.

Sachgebiet **Sekundarstufe 1**:

Um zirka Fr. 26'100.00 tiefer ausgefallen ist der Betriebsbeitrag an das Oberstufenzentrum Arch.

Beim Sachgebiet **Schulliegenschaften** sind wegen der Büroinstallation für die Schulleitung sowie Reparaturen und Sanierungen an Türen und Fenster Mehraufwendungen von rund Fr. 13'200.00 entstanden.

Kultur und Freizeit

Voranschlag	Fr. 33'600.00	
Rechnung	Fr. 32'967.55-	
Besser	Fr. 632.45	1,9 %

Hier sind gegenüber dem Budget keine wesentlichen Abweichungen zu verzeichnen.

Gesundheit

Voranschlag	Fr.	3'400.00	
Rechnung	Fr.	2'067.30-	
Besser	Fr.	1'332.70	39,2 %

Hier sind gegenüber dem Budget ebenfalls keine wesentlichen Abweichungen zu verzeichnen.

Soziale Wohlfahrt

Voranschlag	Fr.	591'500.00	
Rechnung	Fr.	616'371.60-	
Schlechter	Fr.	24'871.60	4,2 %

Der Beitrag am **Gemeindeanteil an die Ergänzungsleistungen AHV/IV** ist um rund 11'600.00 Franken über den Budgeterwartungen ausgefallen.

Sachgebiet **Regionaler Sozialdienst:**

In der Rechnung 2011 wurde für den noch ausstehenden Betriebskostenbeitrag eine Rückstellung im Betrage von 18'370.00 Franken gebildet. Diese Rückstellung wurde im Jahr 2012 ordnungsgemäss aufgelöst. Da der Gemeindeverband im Berichtsjahr nur Betriebskosten aus dem Vorjahr von rund Fr. 700.00 einforderte, wird gegenüber dem Voranschlag ein Minderaufwand von zirka 13'500.00 Franken ausgewiesen. Zudem ist bei den Rückerstattungen vom Gemeindeverband ein ausserordentlicher Ertrag von rund Fr. 30'700.00 aus Inkassoprovisionen zu verzeichnen.

Sachgebiet **Lastenausgleich:**

Beim Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe (KESG) wird ein zusätzlicher Aufwand von 58'000.00 Franken ausgewiesen. Wegen der im Jahr 2013 anfallenden Mehrbelastung wegen der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde im Berichtsjahr bereits eine Rückstellung von Fr. 70.00 pro Einwohner/in vorgenommen.

Verkehr

Voranschlag	Fr.	266'400.00	
Rechnung	Fr.	242'582.65-	
Besser	Fr.	23'817.35	8,9 %

Beim Sachgebiet **Gemeindestrassennetz** sind die Aufwendungen hauptsächlich beim Verbrauchsmaterial sowie beim Strassenunterhalt und Winterdienst unter den Budgeterwartungen ausgefallen.

Umwelt und Raumordnung

Voranschlag	Fr.	56'500.00	
Rechnung	Fr.	36'654.40-	
Besser	Fr.	19'845.60	35,1 %

Das Sachgebiet **Wasserversorgung** hat mit einem Betriebsdefizit von Fr. 24'747.18 abgeschlossen. Gegenüber dem Voranschlag ist die Rechnung um rund 24'500.00 Franken schlechter ausgefallen. Wegen vielen Leitungsbrüchen, defekten Schiebern und Hydranten, fiel der Aufwand für den Unterhalt und Reparaturen, Roh- und Hilfsmaterial um zirka Fr. 36'100.00 über den Budgeterwartungen aus. Höher ausgefallen ist der Ertrag aus dem

Wasserverkauf. Das Betriebsdefizit wurde durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ gedeckt.

Das Rechnungsergebnis beim Sachgebiet **Abwasserentsorgung** ist gegenüber dem Voranschlag um zirka 16'800.00 Franken besser ausgefallen. Das ausgewiesene Betriebsdefizit beträgt Fr. 21'797.80. Wegen dem Auswechseln von Kontrollschachtabdeckungen auf der Solothurnstrasse im Rahmen der Verkehrsberuhigungsmassnahmen ist der Aufwand beim Unterhalt des Kanalnetzes um rund 27'500.00 Franken massiv höher ausgefallen. Um zirka 10'400.00 Franken tiefer ausgefallen, ist jedoch der Betriebsbeitrag an den ARA-Verband. Auf der Ertragsseite sind Mehreinnahmen aus den Benützungsgebühren (ca. Fr. 11'100.00) und aus einem Ertragsüberschuss der Investitionsrechnung (rund 19'900.00 Franken) zu verzeichnen. Auch bei der Abwasserentsorgung wurde der Aufwandüberschuss durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ gedeckt.

Beim Sachgebiet **Abfallentsorgung** ist wegen tieferen Einnahmen aus den Kehrichtgebühren ein Aufwandüberschuss von Fr. 13'719.85 zu verzeichnen. Budgetiert war ein Betriebsdefizit von 1'000.00 Franken. Das Betriebsdefizit wurde durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ gedeckt.

Sachgebiet **Gewässerverbauungen**:

Der Aufwand für den Unterhalt am Rütibach fiel um rund Fr. 6'300.00 unter dem Budgetkredit aus.

Beim Sachgebiet **Naturschutz** ist der Beitrag an die ökologischen Ausgleichsflächen gegenüber dem Voranschlag um zirka Fr. 6'700.00 Franken tiefer ausgefallen.

Volkswirtschaft

Voranschlag (Ertrag)	Fr.	1'300.00	
Rechnung (Aufwand)	Fr.	921.00-	
Besser	Fr.	379.00	29,1 %

Das Betriebsergebnis beläuft sich beim Sachgebiet **Elektrizität** vor Gewinnbeteiligung des Steuerhaushaltes auf Fr. 111'634.15 und liegt um rund 19'200.00 Franken und den Erwartungen. Der Nettogewinn aus dem Stromhandel, dem Netzentgelt sowie Abgaben ist gegenüber dem Voranschlag um rund Fr. 27'000.00 Franken tiefer ausgefallen. Der Betriebsüberschuss nach Gewinnablieferung von noch Fr. 1'634.15 wurde als Einlage in die Spezialfinanzierung verwendet.

Finanzen und Steuern

Voranschlag	Fr.	2'016'300.00	
Rechnung	Fr.	1'866'817.50-	
Schlechter	Fr.	149'482.50	7,4 %

Obligatorische periodische Steuern: Bei den Einkommens- & Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inkl. Quellensteuern) ist insgesamt eine Ertragsminderung von rund 166'000.00 Franken zu verzeichnen. Unter den Budgeterwartungen sind auch die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen (inkl. Steuerteilungen). Hier beträgt der Mittelabfluss ca. Fr. 65'200.00.

Die Abschreibungen auf periodische Steuern (inkl. Wertberichtigungen) sind unter den Erwartungen ausgefallen. Beim Sachgebiet **Steuerabschreibungen** ist ein Minderaufwand von rund 14'200.00 Franken zu verzeichnen.

Beim Sachgebiet **Abschreibungen** ist bei den harmonisierten Abschreibungen ein Minderaufwand von rund 67'400.00 Franken zu verzeichnen. Grund: Das Verwaltungsvermögen des Steuerhaushaltes ist gegenüber der Prognose-Annahme tiefer ausgefallen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung zeigt alle Ausgaben und Einnahmen auf, welche durch einen Verpflichtungskredit (ohne Einnahmen aus Anschlussgebühren) der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat ausgelöst wurden. Der Saldo (Nettoinvestitionen) wird Ende Jahr ins Verwaltungsvermögen der Bestandesrechnung übertragen.

Die Investitionsrechnung 2012 schliesst wie folgt ab:

	Rechnung 2012	Voranschlag 2012	Abweichung
Ausgaben	177'268.95	1'392'000.00	-1'214'731.05
Einnahmen	-31'472.50	-450'000.00	418'527.50
Nettoinvestitionen	145'796.45	942'000.00	-796'203.55

Insgesamt wurden Netto-Investitionen von rund Fr. 146'000.00 getätigt. Gegenüber dem Voranschlag sind dies Minderausgaben von zirka 796'000.00 Franken.

Im Voranschlag waren folgende Ausgaben vorgesehen, welche im Berichtsjahr noch nicht oder nur teilweise ausgeführt wurden:

- Fr. 20'000.00 Ersatz Heizungsanlage im Schulhaus & Mehrzweckhalle
- Fr. 20'000.00 Sanierung Pausenplatz beim Schulhaus
- Fr. 12'000.00 Mobiliar Gruppen- & Handarbeitsraum im Schulhaus
- Fr. 514'122.00 Ausbau Industriestrasse (Restkredit)
- Fr. 35'000.00 Ersatz Riedlisgraben-Brücke
- Fr. 30'000.00 Erstellen zwei Buswartehäuschen
- Fr. 10'000.00 Erneuerung Hydrantennetz
- Fr. 35'000.00 Erweiterung Wassernetz Wolfstige
- Fr. 30'000.00 Projekt Sanierung und Erweiterung Wasserleitung Industriestrasse
- Fr. 50'000.00 Ersatz Wasserleitung durch Dorfbach
- Fr. 50'000.00 Ersatz Wasserschieber im Reservoir
- Fr. 100'000.00 Konzept „Eliminierung Fremdwasser“ (Restkredit)
- Fr. 50'000.00 Rütibach-Sanierung Los 3

Folgende Investitionen wurden getätigt, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren:

- Fr. 18'066.25 Ersatz EDV-Server Gemeindeverwaltung
- Fr. 27'137.55 Ersatz Fenster 1. Stock Gemeindehaus
- Fr. 21'600.00 Projekt Heizungsersatz im Schulhaus/Mehrzweckhalle
- Fr. 29'305.95 Umlegung der Wasserleitung beim Pförtner Ost Solothurnstrasse
- Fr. 16'262.60 Sanierung und Erweiterung Wasserleitung Industriestrasse
- Fr. 3'902.50 Ortsplanungsrevision
- Fr. 25'116.10 Elektronetz-Anpassungen im Rahmen der Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Bestandesrechnung

Per 31.12.2012 steht dem Finanzvermögen von Fr. 4'088'309.07 ein Fremdkapital von Fr. 2'172'215.88 gegenüber. Der Deckungsgrad beträgt somit zirka **188,2 %**.

Veränderung des Verwaltungsvermögens

Verwaltungsvermögen am 01.01.2012	1'168'270.40
Nettoinvestitionen gemäss Investitionsrechnung	145'796.45
	1'314'066.85
10 % harmonisierte Abschreibungen	-151'292.10
Übrige Abschreibungen	0.00
Verwaltungsvermögen am 31.12.2012	1'162'774.75

Veränderung des Eigenkapitals

Eigenkapital per 01.01.2012	855'253.11
Aufwandüberschuss 2012	-126'203.78
Eigenkapital per 31.12.2012	729'049.33

Finanzkennziffern

Selbstfinanzierungsgrad

Interpretation: Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, inwieweit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mittel bezahlt werden können. Vor allem ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, von über 100 % zu einer Entschuldung. Ein Wert zwischen 80 und 100 % ist kurzfristig als genügend zu bezeichnen.

Beurteilung: Der Mittelwert der letzten fünf Jahr für unsere Gemeinde beträgt 459,6 % und liegt damit deutlich über dem Mittelwert (2007-2011) aller bernischen Gemeinden von 141 %.

Selbstfinanzierungsanteil

Interpretation: Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde: Je höher der Wert, umso grösser ist der Spielraum für die Finanzierung von Investitionen oder für den Schuldenabbau. Ein Wert zwischen 10 und 14 % ist als genügend zu bezeichnen.

Beurteilung: Der prozentuale Anteil der Selbstfinanzierung am Finanzertrag beträgt im Fünfjahresmittel 9,4 %. Dieser liegt um 4,4 % unter dem kantonalen Mittelwert (2007-2011) von 13,8 % und muss als knapp ungenügend beurteilt werden.

Zinsbelastungsanteil

Interpretation: Der Zinsbelastungsanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch die Nettozinsen belastet ist. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zu anderen Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt. Ein Wert zwischen 0 und 1 % gilt als tiefe Belastung.

Beurteilung: Der Zinsbelastungsanteil hat sich gegenüber der Vorjahresperiode leicht verschlechtert. Der Anteil am Finanzertrag beträgt im Mittel der fünf Vergleichsjahre 0,0 % und gilt als tiefe Belastung. Der kantonale Mittelwert (2007-2011) beträgt -1,2 %.

Kapitaldienstanteil

Interpretation: Der Kapitaldienstanteil gibt Antwort auf die Frage, wie stark der Finanzertrag durch den Kapitaldienst (als Folge der Investitionstätigkeit) belastet ist. Ein hoher Kapi-

taldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf hin. Ein Wert zwischen 4 und 12 % gilt als mittlere Belastung.

Beurteilung: Der Kapitaldienstanteil ist im Berichtsjahr leicht gesunken. Der Mittelwert liegt nun mit 5,6 % um 0,2 % unter dem kantonalen Durchschnittswert (2007-2011) von 5,8 %.

Bruttoverschuldungsanteil

Interpretation: Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt die Verschuldungssituation auf. Ein Bruttoverschuldungsanteil wird als kritisch eingestuft, wenn die Schwelle von 200 % überschritten wird.

Beurteilung: Der Anteil am Finanzertrag beträgt im Mittel der fünf Vergleichsjahre 42,3 % und wird als sehr guter Wert beurteilt. Der kantonale Mittelwert (2007-2011) liegt bei 36,1 %.

Investitionsanteil

Interpretation: Der Investitionsanteil gibt Antwort auf die Frage, wie hoch der Anteil der Bruttoinvestitionen an den konsolidierten Ausgaben ist. Die Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und/oder die Zunahme der Nettoverschuldung, sie sagt jedoch alleine nichts über die finanzielle Situation der Gemeinde aus.

Beurteilung: Der Anteil an den Bruttoinvestitionen beträgt im Fünfjahresmittel 3,7 % und ist als schwacher Wert zu beurteilen. Der kantonale Mittelwert der Periode 2007-2011 liegt bei 13,1 %.

Übersicht der Finanzkennziffern der Gemeinde Rüti b.B.

Finanzkennzahlen	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Mittelwert
Selbstfinanzierungsgrad	962.4%	640.0%	199.4%	235.8%	51.2%	459.6%
Selbstfinanzierungsanteil	13.9%	11.1%	5.8%	5.4%	2.0%	9.4%
Zinsbelastungsanteil	0.0%	0.1%	-0.1%	-0.1%	-0.4%	0.0%
Kapitaldienstanteil	4.8%	4.8%	6.3%	7.1%	6.9%	5.6%
Bruttoverschuldungsanteil	40.9%	40.3%	47.4%	41.0%	42.5%	42.3%
Investitionsanteil	1.8%	2.2%	7.2%	3.5%	4.6%	3.7%

Revisionsbericht

Die Treuhandgesellschaft Ernst & Young AG hat die Verwaltungsrechnung für das Jahr 2012 geprüft. Sie stellt fest, dass

- die veröffentlichte Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Rechnungsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat von Rüti bei Büren hat die vorliegende Jahresrechnung mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 13.03.2013 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2012 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 126'203.78.
- Genehmigung des Nachkredites von Fr. 58'000.00 für die Rückstellung der im Jahr 2013 anfallenden Mehrbelastungen wegen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Die vollständige Rechnung 2012 kann bei der Gemeindekasse ab dem **1. Mai 2013** eingesehen, bestellt oder bezogen werden. Aus Umweltschutz- und Kostengründen wird auf einen Versand in jede Haushaltung verzichtet.

Traktandum 2

Organisationsreglement der Gemeinde Rüti bei Büren Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Organisationsreglements

Referent: Gemeindepräsident Walter Eggli

Ausgangslage

Die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren wurden im Frühjahr 2012 legitimiert, Fusionsabklärungen zu treffen. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wurde festgestellt, dass einige Anpassungen im Organisationsreglement gemacht werden müssen.

Änderungen

Seit dem Frühjahr 2012 arbeiten die Gemeinden intensiv am Grundlagebericht, um diesen im Sommer 2013 der Bevölkerung zur Mitwirkung zu unterbreiten. Im November 2013 kann die Bevölkerung über das weitere Vorgehen abstimmen. Um die Abstimmung an der Urne durchzuführen, muss das Reglement wie folgt angepasst werden (rot).

Sachgeschäfte

- Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1,0 Mio. Franken;
 - über Initiativen
 - **den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden.**

Zudem stellt der Gemeinderat dem Souverän den Antrag, die Legislaturperiode um ein Jahr, bis am 31.12.2014 zu verlängern. So können die Gemeinderatsmitglieder, welche das Projekt RAL 2015 begleitet haben bis zur Entscheidung mitarbeiten und ein neues Gremium kann per 01.01.2015 für die neue Gemeinde oder für Rüti bei Büren gewählt werden.

Amtsdauer

Art. 79 ¹ Die laufende Amtsperiode 2010-2013 aller Gemeindeorgane wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

² Die Gemeindeorgane für die nachfolgenden Amtsperioden werden wieder für eine vierjährige Amtsdauer gewählt, erstmals im letzten Quartal 2014.

³ Die bisher geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeit einbezogen, sofern sie wenigstens 4 Jahre dauerten.

Zusätzlich wurden kleinere Anpassungen vorgenommen, welche auf Grund von Gesetzesänderungen nötig waren. Das Organisationsreglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft. Das gesamte Organisationsreglement mit Organisationsverordnung liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht vor.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt folgenden Beschluss zur Genehmigung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren zu genehmigen.

Traktandum 3

Präsident/in des Gemeinderates und der Versammlung Wahl Vize-Gemeindepräsident/in

Referent: Gemeindepräsident Walter Eggli

Ausgangslage

Brigitte Mollet hat ihr Amt als Gemeinderätin und Vize-Gemeindepräsidentin per Ende Juni 2013 demissioniert. Aus diesem Grund wurde die Ersatzwahl im amtlichen Anzeiger vom 21. März 2013 publiziert. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ist am Freitag, 5. April 2013 abgelaufen. Für den freien Sitz im Gemeinderat ist folgender gültiger Wahlvorschlag eingegangen:

Marc Zumbühl, Mühlematt 24, 3295 Rüti bei Büren

Gemäss Art. 39 des Reglements über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt.

Somit wurde Marc Zumbühl vom Gemeinderat, anlässlich der Sitzung vom 9. April 2013, in stiller Wahl als gewählt erklärt. Er wird das Amt als Gemeinderat per 1. Juli 2013 antreten. Der Gemeinderat wünscht Marc Zumbühl bereits jetzt einen guten Start.

Da Brigitte Mollet seit Januar 2011 als Vize-Gemeindepräsidentin tätig ist und auch dieses Amt per 30. Juni 2013 abgeben wird, muss per 1. Juli 2013 durch die Versammlung ein/e neue/r Vize-Gemeindepräsident/in gewählt werden. Der Gemeindepräsident Walter Eggli wird sein Amt weiterhin wahrnehmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt folgenden Beschluss zur Genehmigung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Susanna Müller als Vize-Gemeindepräsidentin zu wählen.

Traktandum 4

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Gebührenreglements

Referent: Gemeindepräsident Walter Eggli

Ausgangslage

Diverse Gesetzesänderungen erfordern Anpassungen im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren.

Einbürgerungskurse und Sprachstandanalyse für Einbürgerungswillige

Ausländerinnen und Ausländer haben im Kanton Bern im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bei der Gemeinde einen Einbürgerungskurs sowie eine Sprachstandanalyse zu besuchen. In der Gemeinde Rüti bei Büren werden einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer für den Einbürgerungskurs ins Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Lyss geschickt. Die Sprachstandanalyse führt die Volkshochschule Region Biel-Lyss durch. Damit die Kosten, welche in diesem Zusammenhang der Gemeinde entstehen, weiterverrechnet werden können, wird das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren mit dem Artikel 18a wie folgt ergänzt.

Einbürgerungskurse	Art. 18a ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 600.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 500.--

Hundegesetz ab 1. Januar 2013. Neuregelung Hundetaxe

Am 1. Januar 2013 ist das neue Hundegesetz vom 27. März 2012 in Kraft getreten und die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Hundetaxe sind gleichzeitig aufgehoben worden. Art. 13 des Hundegesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen, und verweist für die Regelung der Hundetaxe auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer ist, müssen – soweit nicht bereits das kantonale Recht Regelungen enthält – nach Art. 248 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 folgende Punkte auf Reglementstufe festgelegt werden:

- a) Der Kreis der Steuerpflichtigen
- b) Der Gegenstand der Steuer
- c) Die Grundzüge der Steuerbemessung
- d) Der Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen
- e) Die allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften
- f) Die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen

Die Punkte a) und b) sind – mit Ausnahme des für die Anknüpfung an den Wohnsitz der Halterin oder des Halters massgebenden Zeitpunkts – bereits in Art. 13 Abs. 2 des Hunde-

gesetztes geregelt. Art. 16 des Hundegesetzes sieht zudem einen Straftatbestand für die Hinterziehung der Hundetaxe vor, so dass auch Punkt f) bereits berücksichtigt ist. Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren wird mit dem Artikel 28a ergänzt:

Hundetaxe

Art. 28a¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Tier an diesem Stichtag älter ist als 3 Monate.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 200.-- pro Hund in den Tarifen fest.

⁴ Ausnahmen von der Taxe:

- a. Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 3 HunG;
- b. Ausgebildete Schutz-, Such- und Rettungshunde (Vorlage Ausweis);
- c. Aussenhöfe, erster Hund ½ Taxe, weitere Hunde volle Taxe.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt folgenden Beschluss zur Genehmigung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das revidierte Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren zu genehmigen.

Traktandum 5

Organisationsreglement Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM Beratung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Organisationsreglements

Referent: Vertreter der Regio Feuerwehr Büren BRALOM

Ausgangslage

Am 24. März 2011 wurde der Gemeindeverband Regio Feuerwehr einer Überprüfung durch das Regierungsstatthalteramt Seeland unterzogen aufgrund eines 4-jährigen Inspektionsturnus. Die Inspektion ergab keine Tatbestände, welche eine gründliche Prüfung erfordern würden.

Jedoch wurde festgestellt, dass:

- Der Name des Organisationsreglements (OgR) nicht mit demjenigen des daraus resultierenden Feuerwehrreglements (FWR) übereinstimmt: Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Regio Feuerwehr Büren BRALOM resp. Feuerwehrreglement (FWR) des Gemeindeverbandes unteres Bürenamt. Der Name des FWR muss angepasst werden.
- Eine Verordnung und ein Funktionendiagramm zum OgR sind zu erstellen.

Soll-Situation

Der Verbandsrat diskutierte in der Folge mögliche Varianten:

- Nur eine Namensanpassung des FWR.
- Teilrevision des OgR und Erstellung einer Verordnung und eines Funktionendiagramms zum daraus resultierenden OgR.
- Totalrevision von OgR und FWR, Erstellung der dazugehörigen Verordnungen und Funktionendiagramme.

Der Verbandsrat beschloss eine Totalrevision ins Auge zu fassen, da vor allem die finanziellen Seiten angepasst werden sollten.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Verbandsratspräsident Martin Luder Rüti, Verbandsrat Urs Steinemann Arch, Sekretariat/VR Madeleine Krebs sowie Vertreter der Feuerwehr überarbeiteten unter Zuhilfenahme der Musterreglemente für Gemeindeverbände und Feuerwehrreglemente die vorliegende Fassung des OgR. Dieses muss durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden, da es sich um eine Totalrevision handelt: Auskunft Franziska Steck, Regierungsstatthalteramt Seeland.

Der vorliegende Entwurf des OgR wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung geprüft, deren Bemerkungen eingefügt und die entsprechenden Artikel angepasst. Die geänderten Punkte sind rot geschrieben, die bisherigen zu ersetzenden schwarz durchgestrichen.

Gleichzeitig wurde das Feuerwehrreglement überarbeitet und ergänzt. Dieses wird der Delegiertenversammlung vom 22. November 2013 zur Genehmigung vorgelegt: OgR Art. 10c bisher (neu Art. 16d).

Die Verordnungen zum OgR und zum FWR wurden erstellt, resp. überarbeitet. Diese werden vom Verbandsrat genehmigt: OgR Art. 13 3a bisher, (neu Art. 23 2).

Das gesamte Organisationsreglement liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht vor.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt folgenden Beschluss zur Genehmigung:

Der Verbandrat des Gemeindeverbandes Regio Feuerwehr Büren BRALOM beantragt den angeschlossenen Gemeinden die Genehmigung des totalrevidierten Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Regio Feuerwehr Büren BRALOM.

Traktandum 6

Ersatzbeschaffung eines Universallöschfahrzeuges Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM Kreditfreigabe von Fr. 300'000.00

Referent: Vertreter der Regio Feuerwehr Büren BRALOM

Ist-Situation

Das Kleinlöschfahrzeug (KLF) mit Standort Rüti b.B. ist in die Jahre gekommen. Seit dem 1. Januar 2012 werden auch Fahrzeuge mit blauen Kennzeichen von der Motorfahrzeugkontrolle eingeschlossen, d.h. die Fahrzeuge unterliegen ebenfalls einer bestimmten Bereitstellung.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Bereitstellen des KLF grössere Investitionen nötig werden. Zudem ist momentan die Nutzlast (3.5 t) erhöht und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Die Ausstattung des KLF ist für einen Personentransport nicht zulässig. Der zusätzliche Wassertransport zur Ergänzung Tanklöschfahrzeug (TLF/ADL) oder alleiniger Intervention auf Aussenhöfen oder Industriegebäuden im ganzen BRALOM-Gebiet geschieht zurzeit mit 4 einzelnen Schlauchanhängern. Dies ist sehr personal-, fahrzeug- und zeitaufwändig und kann teilweise zu Engpässen führen.

Soll-Situation

Das Kleinlöschfahrzeug soll durch ein Schlauchlegefahrzeug mit einer Universallöschanlage für Kleinbrände und entsprechender Personentransportmöglichkeit ersetzt werden. Standort bleibt das Magazin Rüti.

Evaluation

Die Regio Feuerwehr hat verschiedene Varianten angeschaut und die Preise verglichen. Aufbauten auf Fahrzeuge wie z.B. einen Mercedes Sprinter (3.5t) einen Iveco Daily 4x4 (4.5t) oder einen VW T4 4x4 (3.2t) erwiesen sich als zu leistungsschwach und gar nicht geeignet. Es sind auch keine Occasionen Chassis auf dem Markt vorhanden, die man entsprechend anpassen könnte.

In die engere Auswahl kam schliesslich ein Iveco Daily (7t) für 2000m Schlauch und ein Anhänger von 3.5t für 700m Schlauch. Auch dieses Fahrzeug hielt einer genaueren Prüfung nicht stand. Schliesslich einigte man sich auf einen Mercedes Atego mit Löscheinrichtung und Vorrichtung für 3400m Schlauch. Material wie Atemschutzgeräte usw. können ebenfalls auf dem Fahrzeug mitgeführt werden.

Die Regio Feuerwehr erstellte ein Pflichtenheft und liess drei Hersteller offerieren. Davon haben zwei Hersteller mitgeteilt, dass sie Kleinlöschfahrzeuge dieser Grösse nicht mehr im Angebot haben. Die Firma Tony Brändle AG, Sirmach SG hat eine entsprechende Offerte eingereicht.

Finanzierungsgrundlage

Im Jahr 2013 beträgt das Eigenkapital der Regio Feuerwehr Fr. 459'000.00. In der Investitionsrechnung 2013 sind für den Ersatz des KLF durch ein Universallöschfahrzeug (ULF) Fr. 260'000.00 vorgesehen. Das Fahrzeug kann vollumfänglich durch Eigenmittel finanziert werden und benötigt keine zusätzlichen Gemeindebeiträge. Da die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Regio Feuerwehr eine Finanzkompetenz von bis zu Fr. 150'000.00 abschliessend hat, muss das Geschäft durch alle Gemeindeversammlungen genehmigt werden, mit Ausnahme von Büren, die das Geschäft durch Veröffentlichung mit der Möglichkeit zum Finanzreferendum genehmigen könnte.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt folgenden Beschluss zur Genehmigung:

Der Verbandrat des Gemeindeverbandes Regio Feuerwehr Büren BRALOM beantragt den angeschlossenen Gemeinden die Ersatzbeschaffung eines Schlauchlegefahrzeuges mit Universallöschanlage mit der Kreditfreigabe von Fr. 300'000.00 als Kostendach.

Traktandum 7

Mitteilungen

In diesem Traktandum orientiert der Gemeinderat die Versammlungsteilnehmer/innen über anstehende Geschäfte oder über Massnahmen und Vorkehrungen, welche aufgrund von Anregungen aus früheren Gemeindeversammlungen getroffen wurden.

Traktandum 8

Verschiedenes

Unter diesem Traktandum nimmt der Gemeinderat Anregungen und Bemerkungen von Versammlungsteilnehmer/innen entgegen.

Betreffend Auflage und Rechtsmittel wird auf die Publikation im Amtsanzeiger vom 18. April 2013 verwiesen.

Alle Stimmbürger/innen, welche seit mehr als 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Versammlungsteilnahme freundlich eingeladen.

Ersatzwahl in den Gemeinderat Rüti bei Büren

Nach der Demission von der Gemeinderätin Brigitte Mollet suchte die Einwohnergemeinde Rüti bei Büren ein/e Ersatzkandidat/in für den Gemeinderat. Die Ersatzwahl wurde im Amtsanzeiger vom 21. März 2013 publiziert.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ist am Freitag, 5. April 2013 abgelaufen. Für den freien Sitz im Gemeinderat ist folgender gültiger Wahlvorschlag eingegangen:
Herr Marc Zumbühl, Mühlematt 24, 3295 Rüti bei Büren.

Gemäss Art. 39 des Reglements über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt.

Es wird somit folgendes Gemeinderatsmitglied in stiller Wahl als gewählt erklärt:

- **Gemeinderat Marc Zumbühl, Mühlematt 24, 3295 Rüti bei Büren**

Steckbrief

Name Zumbühl
Vorname Marc Thomas
Wohnsitz Rüti b. Büren
Geboren 31. Juli 1981
Zivilstand verheiratet



Ausbildung

In Mühleberg habe ich die Lehre als Zimmermann abgeschlossen. Danach bildete ich bei der Schweizer Armee angehende Offiziere aus. Ich absolvierte anschliessend die Ausbildung zum Hubschrauber-Piloten bei der Heliswiss und den Mountainflyers in Belp. Parallel dazu arbeitete ich als Schwertransportfahrer bei der Firma Christen in Biel.

Inzwischen bin ich Erwachsenenbildner und Dozent und unterrichtete Lehrlinge am Berufs- und Weiterbildungszentrum in Lyss. Zurzeit arbeite ich für die Sicherheit im Strassenverkehr als Verkehrspädagoge und unterrichte in Zürich angehende Fahrlehrer. Ebenso erteile ich die obligatorischen CZV-Kurse für Lastwagen- und Carfahrer.

Hobbys

Seit über 15 Jahren interessiere ich mich sehr für die Elektrotechnik und Mechanik von Modellfluggeräten - ich fliege und baue originalgetreue Modelle. In meiner Freizeit treibe ich Sport in der Männerriege Rüti und pflege mein Haus und den Garten. Meine freie Zeit verbringe ich auch gerne mit meiner Frau und guten Freunden oder beim gemütlichen Fachsimpen mit Personen meines Vertrauens.

Seniorenflug vom 14. Juni 2013 - Neuorganisation

Auf vielseitigen Wunsch unserer Seniorinnen und Senioren wurde die diesjährige Reise neu organisiert.

- **Abfahrt um 11.00 Uhr beim Gemeindehaus.**
- **Um ca. 12.30 Uhr wird das Mittagessen serviert, anschliessend gemütliches Beisammensein.**
- **Rückkehr nach Rüti b. Büren zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr.**

Natürlich werden alle mit 70plus eine persönliche Einladung mit Anmeldetalon erhalten.

Ich freue mich mit Ihnen einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen.

Im Namen des Gemeinderates, Susanna Müller, Gemeinderätin

Feuerbrandkontrollen 2012 / 2013

Die im Juni und November 2012 durchgeführten Feuerbrandkontrollen in Rüti b. Büren haben jeweils ein positives Ergebnis aufzuweisen. Die kontrollierten Gärten und Obstanlagen sind alle frei von Feuerbrand.

Die Feuerbrandkontrollen 2013 finden im Juni und im Oktober statt. Im Mai wird ein entsprechendes Mitteilungsblatt in alle Haushalte verteilt.

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 31. Mai 2013** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

3. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den

Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

4. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.

5. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Mähen am Bach

Überlegtes Mähen des Bachbordes nimmt Rücksicht auf die Lebenszyklen der Pflanzen und Tiere und fördert die ökologische Qualität des Lebensraumes Bachbord.

Die meisten Pflanzen in einem Bachbord blühen im Frühling. Um diese Pflanzen zu erhalten, müssen wir deren Samenreife abwarten. Der Lebenszyklus der Insekten ist eng mit demjenigen der Pflanzen verbunden. So dienen Blüten den Bienen und Faltern als Nahrung. Einzelne Insektenarten sind sogar eng mit einer Pflanze verbunden, wie die Schmetterlingsart kleiner Fuchs, dessen Raupe sich von der Brennnessel ernährt oder die Bläulinge, die sich von bestimmten Kleearten ernähren.

Ideal wäre es ein Bachbord erst im Spätherbst zu mähen. Weil dann aber oft die Zeit nicht mehr ausreichen würde, alles zu mähen, hat man sich darauf geeinigt, mit dem Mähen frühestens ab Mitte Juni zu beginnen.

Viele Blumenarten blühen erst im Sommer und die Samen sind im Herbst reif. Für den Erhalt dieser Arten ist es wichtig, grössere Flächen bis in den Herbst stehen zu lassen. Eine Faustregel lautet: ein Drittel stehen lassen! Zum Beispiel kann man eine Seite des Baches zuerst mähen und die andere bis in den Herbst stehen lassen. So können beispielsweise der Baldrian oder der Geissbart in Ruhe versamen. Auch um Bäume und Sträucher herum sollte ein Teil als Unterschlupf für Kleintiere stehen gelassen werden. Für den Lebenszyklus einzelner Insektenarten ist es wichtig, dass an bestimmten Böschungen sogar nur alle zwei Jahre gemäht wird.

Seit einigen Jahren werden Böschungen in Rüti nach den obigen Grundsätzen gepflegt. Wenn Sie also ungemähte Bereiche am Bachbord antreffen, dann ist dies nicht unsaubere Arbeit, sondern ganz bewusst so gewollt und auch richtig ausgeführt.

Verbrennen von Abfällen im Freien

Das illegale Verbrennen von Abfällen belastet die Luft bis zu 1'000 mal mehr als das fachgerechte Verbrennen in den Kehrrichtverbrennungsanlagen.

Die Luftreinhalteverordnung (LRV) beschränkt die Abfallverbrennung im Freien auf natürliche und trockene Wald-, Feld- und Gartenabfälle.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht.

Das Verbrennen von organischen Abfällen im Freien mag praktisch oder sogar romantisch sein, doch ihr Rauch belastet nicht nur die Umwelt, sondern auch Personen, welche sich beim Feuer oder in der näheren Umgebung aufhalten. Deshalb sind diese Feuer auch meist unnötig und können zudem die Mitmenschen und die Tiere enorm belästigen.

Auf den 1. März 1998 hat der Bundesrat deshalb eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt, welche unter anderem auch das Verbrennen von Abfällen im Freien neu regelt. Die Änderung stützt sich auf das am 21. Dezember 1995 revidierte Umweltschutzgesetz (USG).

Ausdrücklich verboten ist demnach die offene Verbrennung von herkömmlichen Abfällen wie Kehricht, Plastik, Gummi, Altpapier, Altholz und dergleichen. Solche Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Verbrennungsanlagen mit effizienter Rauchgasreinigung verfeuert werden.

Weiterhin erlaubt bleibt dagegen das offene Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht und niemand belästigt wird. Die LRV spricht in diesem Zusammenhang von übermässigen Immissionen, welche in jedem Fall zu vermeiden sind.

Verbot für störende Abfallfeuer

Leider ist es bis heute nicht gelungen, praktikable Grenzwerte für übermässige Rauchimmissionen zu definieren. Das Problem lässt sich weder messtechnisch noch mit einfach umsetzbaren Beurteilungskriterien bewältigen. Die LRV bietet den Vollzugsbehörden deshalb die Möglichkeit Einschränkungen und Verbote auszusprechen. Dies ist dann notwendig, wenn benachbarte Wohngebiete eingeebelt werden.

Die gesetzliche Regelung ist an sich klar und sollte eigentlich keine Probleme bieten. Die zuständige Behörde hat allerdings im Einzelfall zu entscheiden, ob ein offenes Feuer im Sinne der LRV noch zumutbar ist. Sie kann zur Beurteilung das Kriterium der raucharmen Verbrennung heranziehen.

Beurteilungskriterien für eine raucharme Verbrennung

Wird eine oder mehrere dieser nachfolgenden Regeln verletzt, gilt das LRV-Gebot der raucharmen Verbrennung als nicht eingehalten:

Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologisch abbaubare Rückstände, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Diese dürfen nicht mit Plastik, Gebinden, Kehricht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.

Die für die Verbrennung im Freien vorgesehenen Abfälle müssen ausreichend trocken sein. Frisch geschlagenes Holz, Äste mit grünen Blättern oder Nadeln, grünes Gras oder regenasses Material dürfen demnach nicht verfeuert werden. Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Feuer, die auch eine Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen, brennen nicht raucharm.

Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub, Zeitungspapier und ähnliches verwendet werden. Der Einsatz von **Altöl, Pneu, Plastik, Altholz, Brennsprit, Benzin usw. ist strikte verboten!!!** In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.

Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen (im sogenannten Schlagabraum) im Freien ist im Sinne einer modernen forstlichen Praxis nur noch in wenigen Ausnahmefällen sinnvoll. Gerechtfertigt ist diese Methode bei einer Flächenräumung an sehr steilen Hängen, wenn der nicht verbrannte Schlagabraum Wasserläufe verstopfen kann oder wenn die gefällten Bäume von Borkenkäfern befallen waren. Für den Regelfall empfehlen Forstexperten, den Schlagabraum zerkleinert liegen zu lassen oder im Wald zu Haufen oder Wällen aufzuschichten.

Für jede Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien gilt im Übrigen die einfache Faustregel, dass ein Feuer nur dann wirklich unproblematisch ist, wenn Sie Ihre Wurst darauf braten und lustvoll verspeisen würden.

Gemeindeverwaltung Rüti b. Büren - Zuständigkeiten

Gemeindeschreiberei

- Einwohner- und Fremdenkontrolle
- Sekretariat Gemeinderat, Bauverwaltung, Abfallwesen, Verkehr, Umwelt, Fundbüro, Hundemarken
- AHV-Zweigstelle

☎ 032 351 11 36

Fax 032 351 52 21

E-Mail : info@ruetibeibueren.ch

Finanzverwaltung

- Gemeindekasse, Finanzbuchhaltung, Fakturierung
- Steueramt

☎ 032 351 45 65

Fax 032 351 52 21

E-Mail : moser@ruetibeibueren.ch

Schalteröffnungszeiten

Montag und Freitag,

08.30 Uhr – 11.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag

08.30 Uhr – 11.30 Uhr / 15.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch

ganzer Tag geschlossen

Regionaler Sozialdienst Büren

Rathaus, Hauptgasse 12, 3294 Büren a/Aare ☎ 032 352 03 30 (Sprechstunden n.V.)

Zivilstandskreis Seeland

Villa Rockhall III, Seevorstadt 105, 2502 Biel ☎ 031 635 43 70 (Sprechstunden n.V.)

Mietamt


Regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura – Seeland, Dienststelle Biel, Neuengasse 8, Postfach, 2501 Biel. ☎ 032 344 59 00 – E-Mail: schlichtungsbehoerde.biel@justice.be.ch

Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Amt Büren

Zivilschutz am Büren, Bachstrasse 4, Postfach 41, 3295 Rüti bei Büren

☎ 032 351 65 25

Fax 032 351 65 25

E-Mail : info@amtbueren.ch


Sektionschef in Bern

Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22, ☎ 031 634 92 11

Öffnungszeiten: 07.30 Uhr - 11.30 Uhr / 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr

Regio Feuerwehr Büren

Administration Feuerwehr: Fr. Helen Hugi, Talmühle 1, 3298 Oberwil ☎ 032 351 12 26

E-Mail : helen.hugi@bluewin.ch

Verbandsrat Sekretariat: Fr. M. Krebs, 3294 Büren a/A, ☎ 032 351 44 03

Bevölkerungsstatistik

Einwohner Stand 31.12.	2011	2012
Schweizer Männer	382	388
Ausländer Männer	20	17
Schweizer Frauen	408	400
Ausländer Frauen	12	12
Total Schweizer	790	788
Total Ausländer	32	29
Total Einwohner	822	817
Geburten	6	5
Todesfälle	5	16

Anmeldung beim RAV

Ab dem 1. Januar 2013 melden sich Stellensuchende **nicht mehr bei der Wohnsitzgemeinde, sondern direkt bei einem RAV** an. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ist neu bei jedem RAV im Kanton Bern möglich. Anschliessend richtet sich die Zuständigkeit wie bisher nach dem Wohnort oder dem Ort des Wochenaufenthaltes der Stellensuchenden.

Nach einer Kündigung sollte die Anmeldung möglichst rasch, spätestens aber am 1. Tag der Arbeitslosigkeit erfolgen. Die Stellensuchenden müssen sich persönlich auf das RAV begeben und folgende Unterlagen mitbringen:

- Personalausweis (Pass, ID, Führerausweis)
- Ausländerausweis für Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben
- Aktuelle und vollständige Bewerbungsunterlagen

Die Anmeldung ist Montag bis Freitag von 08.00 h – 12.00 h und 13.30 h – 17.00 h (Freitag bis 16.30 h) möglich. Eine Terminvereinbarung ist nicht nötig.

Hundehaltung

Bezug der Hundemarken 2013

Die Hundemarken 2013 können ab sofort bei der Gemeindekasse bezogen werden. Die Marken sind bis spätestens 31. August 2013 einzulösen. Hundesteuern sind für alle Hunde zu entrichten, die am 31. August älter als 3 Monate sind. Die Hundesteuer beträgt Fr. 100.00 pro Hund; resp. Fr. 50.00 auf den Aussenhöfen (gilt für 1 Hund, weitere Hunde bezahlen die volle Taxe).

Bitte bringen Sie den Impfausweis Ihres Hundes mit.

Hundebesitzern, welche die Hundesteuern nicht fristgerecht entrichten, wird nach dem 31.08.2013 unter Belastung einer Mahngebühr von Fr. 5.00 Rechnung gestellt. Zur Ver-

meidung unnötiger Mahnungen werden die Hundehalter gebeten, die Gemeindekasse über den Abgang bisher gehaltener Hunde zu informieren.

!WICHTIGER HINWEIS!

Robidogsäcke können auf der Gemeindeverwaltung **gratis** bezogen werden.

Bitte beachten Sie die **Gebrauchsanweisung auf den Robidogbehältern**, damit auch der nächste Hundebesitzer noch ein Robidogsack entnehmen kann.

Leider gibt es immer noch Leute, welche das Thema „Kotbeseitigung“ nicht wirklich ernst nehmen... Wir fordern deshalb alle Hundebesitzer auf, den Kot Ihrer Tiere zu beseitigen.

Hundehalter Achtung!

Gemäss gültigem Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren vom 27. Mai 2008 ist der Gemeinderat für die Kontrolle der Hundehaltung auf dem Gemeindegebiet Rüti zuständig. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie gemäss Artikel 6 des Gemeindepolizeireglements Ihre Tiere so zu beaufsichtigen haben, dass diese weder Personen gefährden oder belästigen noch Wege, Trottoirs, Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen oder beschädigen. Der Hundekot ist aufzunehmen und im Robidog zu entsorgen.

- Hunde müssen gechipt sein.
- Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- Streunende Tiere können in Gewahrsam genommen werden.

Wir bitten Sie, den Weisungen der Kontrollorgane unbedingt Folge zu leisten. Wer die Vorschriften missachtet oder sich den Weisungen widersetzt, wird mit einer Busse von mindestens Fr. 80.00 bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Busse bis zu Fr. 1'000.00 betragen (Art. 6 Abs. 8).

Sachkundehinweis für Hundehalter (Veterinärdienst des Kt. Bern)

Alle Hundehaltende müssen sich seit dem 1. September 2008 ausbilden lassen.¹ Der Sachkundenachweis für Hundehaltende beinhaltet einen Theoriekurs und ein praktisches Training:

Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten, müssen einen Theoriekurs von mindestens vier Stunden vor dem Erwerb des Hundes besuchen. Für Personen, die bereits einen Hund gehalten haben, ist der Theoriekurs nicht obligatorisch.

Inhalt des Theoriekurses:

- Bedürfnisse des Hundes
- Richtiger Umgang mit dem Hund
- Zeitaufwand und finanzielle Belastung durch den Hund

Mit jedem neu erworbenen Hund muss die Hundehalterin / der Hundehalter ein praktisches Training von mindestens vier Lektionen machen. Das praktische Training muss innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Hundes absolviert werden.

Inhalt des praktischen Trainings:

- Führen und Erziehen des eigenen Hundes
- Erkennen und entschärfen von Risikosituationen
- Vorgehen erlernen, wenn der Hund ein problematisches Verhalten zeigt

Auskunft: Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern,
veterinaerdienst@volbe.ch, Telefon: 031 633 46 88

Weitere Informationen: www.bvet.admin.ch oder www.tiererichtighalten.ch
Trainersuche nach Postleitzahl: <http://bvet.bytix.com/plus/trainer/>

¹ Sachkundenachweis für Hundehaltende nach Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV, SR 445.1).

Art. 68 (1): Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und dem Umgang mit ihnen einbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. (2) Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Befähigung als: a. Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Art. 203; b. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

Mofakontrollmarken und -Schilder fürs Jahr 2013

Die Motorfahrradkontrollmarken und -schilder für das Versicherungsjahr 2013 können bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

Zum Bezug der Motorfahrradkontrollmarken und -schilder benötigen wir unbedingt den „Fahrzeugausweis für Motorfahräder“. Ohne diesen Ausweis können keine Kontrollmarken und -schilder herausgegeben werden.

Die Gebühren für die Motorfahrradkontrollmarken und -schilder betragen:

mit Kollektivversicherung

- **Kontrollschild und -marke** Fr. 54.50
- **nur Kontrollmarke** Fr. 44.50
- **Tagesbewilligung** Fr. 6.50

mit Privat- oder Verbands-Versicherung

- **Kontrollschild und -marke** Fr. 30.00
- **nur Kontrollmarke** Fr. 20.00

Die Motorfahrradkontrollmarken und -schilder können während den Öffnungszeiten im Büro der Gemeindeschreiberei bezogen werden. Ein spezieller Ausgabetag wird nicht durchgeführt.

Die Motorfahrradkontrollmarken und -schilder für das Versicherungsjahr 2013 müssen bis zum 31.05.2013 bezogen werden.

Pro Infirmis – Assistenzberatung

Im Zusammenhang mit der IV-Revision 6a wurde ab 1. Januar 2012 der Assistenzbeitrag eingeführt. Erwachsene Menschen mit Behinderung, die zu Hause wohnen oder wohnen möchten und eine Hilflosenentschädigung der IV erhalten, können für Aufgaben, welche sie aufgrund ihrer Behinderung nicht selber ausführen können, persönliche Assistentinnen und Assistenten einstellen. Sie werden somit zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Pro Infirmis unterstützt Menschen mit Behinderung bei der Organisation der Hilfe und Pflege, die sie für ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu Hause benötigen. Sie beraten Menschen mit Behinderung bei der Übernahme dieser neuen Rolle als Arbeitgeber.

Für Fragen steht die Beratungsstelle Biel-Seeland gerne zur Verfügung: Tel. 032 329 32 32.

Familienzulagen im Kanton Bern

Familienzulagen im Gewerbe

52 Familienausgleichskassen (Stand 1.1.2012) richten im Kanton Bern Familienzulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende aus. Für Nichterwerbstätige sowie Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) ist ausschliesslich die Familienausgleichskasse des Kantons Bern zuständig.

Alle Familienausgleichskassen müssen folgende Mindestleistungen erbringen (vorbehaltlich der Sonder-vorschriften bei Teilzeitarbeit und bei Nichterwerbstätigen):

- 230 Franken Kinderzulage pro Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat an bis zum Monat, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 290 Franken Ausbildungszulage pro Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen können freiwillig weitergehende Leistungen erbringen wie z.B. höhere Kinder- und Ausbildungszulagen, Geburts- und Adoptionszulagen, Leistungen zur Unterstützung an Angehörige der Armee und des Familienschutzes.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) richtet im Auftrag des Bundes folgende Kinderzulagen an selbständigerwerbende Landwirte, deren mitarbeitenden Familienmitglieder sowie an landwirtschaftliche Arbeitnehmer/Innen aus:

- Im Talgebiet: 200 Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre
250 Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre
- Im Berggebiet: 220 Franken pro Monat für Kinder bis 16 Jahre
270 Franken pro Monat für Kinder ab 16 Jahre

www.akbern.ch

Auf der Internetseite www.akbern.ch der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) finden Sie in der Rubrik „Familienzulagen“ alle übrigen notwendigen Informationen zur Familienzulagenordnung im Kanton Bern, wie beispielsweise:

- Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen?
- Welche Personen haben Anspruch auf Familienzulagen?
- Welcher Elternteil kann den Antrag stellen?
- Was heisst „Differenzzahlung?“
- Anmeldung des Anspruchs auf Familienzulagen im Gewerbe und in der Landwirtschaft
- Was ist unter „Ausbildung“ zu verstehen?
- Besondere Bestimmungen für Nichterwerbstätige und ANOBAG (Arbeitnehmende ohne AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber)
- Familienzulagen bei Teilzeitarbeit
- Zahlung von Familienzulagen ins Ausland
- Meldepflichten, Nachforderungen, Rückerstattung, Verjährung usw.

Hinweis

Arbeitnehmer/Innen erkundigen sich bei ihrem Arbeitgeber, bei welcher Familienausgleichskasse ihr Betrieb angeschlossen ist.

Ausgleichskasse des Kantons Bern Stand 2013

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende

Nichterwerbstätige

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) gelten als Nichterwerbstätige Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte,
- IV-Rentenbezüger/innen,
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern,
- Studierende,
- „Weltenbummler“,
- ausgesteuerte Arbeitslose,
- Geschiedene,
- Verwitwete,
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind,
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte).

Nichterwerbstätige entrichten Beiträge an die AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64, Männer 65). Wer noch nicht als Nichterwerbstätige(r) erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.03 über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erhältlich. Beides kann auch im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden.

Selbständigerwerbende

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussen mit eigenem Firmennamen auftreten, **und**
- in unabhängiger Stellung und auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind, indem, sie z.B. Investitionen tätigen, Personal beschäftigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse **im Einzelfall für jedes Entgelt separat**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse.

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge an die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV) und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG). Seit 2009 entrichten sie auch Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.

Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende können im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden und sind bei den AHV-Zweigstellen erhältlich.

Ausgleichskasse des Kantons Bern Stand 2013

Verschiedenes

Pass und Identitätskarte – Antragsverfahren

Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern können ihren E-Pass 10 und ihre Identitätskarte seit März 2010 persönlich bei einem der sieben kantonalen Ausweiszentren beantragen.

Dafür ist vorgängig per Internet oder per Telefon ein Termin zu reservieren:

Internet: www.schweizerpass.ch

Telefon: 032 635 40 00 (Montag – Freitag 8.00 – 12.00 h / 13.00 – 17.00 h)

Weitere Information finden Sie unter: www.schweizerpass.ch und www.be.ch/pass

Prospekte können ausserdem auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Textil-Strassensammlungen 2013

Die Textil-Strassensammlungen der Sammelorganisationen Tell-Tex und TEXAID werden in den nachstehenden Monaten durchgeführt:

Februar / April / Juni / September / November

Nutz- und Heimtiere in der Hitze: Was gilt es zu beachten?

Hunde

Während den heißen Tagen soll auf anstregende Aktivitäten mit Hund, wie zum Beispiel Joggen, verzichtet werden. Für Spaziergänge sind die kühlen Morgen- und Abendstunden zu wählen.

Immer wieder werden Hunde im Sommer im Auto bei prallem Sonnenschein zurückgelassen. Dank aufmerksamer Passanten können sie glücklicherweise oft vor dem drohenden, qualvollen Hitzetod gerettet werden. Schon im Frühsommer und auch noch im Herbst kann in einem in der Sonne stehenden Auto innert weniger Minuten die Temperatur auf fast unglaubliche 80°C steigen. Auch ein Fensterspalt ändert daran nichts. Der geringe Luftraum im Auto macht Hunden die Wärmeabgabe durch Hecheln unmöglich. Bei fortschreitender Hitzebelastung erleiden sie deshalb einen Hitzetod durch Kreislaufzusammenbruch.

Der STS rät, bei einer Befreiungsaktion aus einem verschlossenen Auto immer folgende Grundsätze zu beachten (dann ist aus rechtlicher Sicht nichts zu befürchten):

- Sind Sie in einem Einkaufszentrum, lassen Sie sofort die Autonummer ausrufen, um den Besitzer des Hundes möglichst schnell zu finden.
- Schlagen Sie die Autoscheibe erst ein, wenn die Polizei nicht rechtzeitig oder nicht kommt und/oder Sie sehen, dass ein dringender Notfall vorliegt.
- Alarmzeichen sind verstärktes Hecheln, Herumspringen im Fahrzeug, lautes Jaulen oder Winseln, aber auch Mattigkeit, Apathie und Bewusstlosigkeit.
- Legen Sie den befreiten Hund in den Schatten und befeuchten Sie seinen Körper und seine Beine mit nassen, kühlen Tüchern und benetzen die Maulhöhle mit kaltem Wasser. Überlassen Sie die weitere Behandlung einem Tierarzt.
- Erstellen Sie zu Ihrer eigenen Absicherung ein Protokoll über den Ablauf der Aktion, ergänzt durch Handyfotos oder -filme, denn nicht jeder Tierhalter ist für eine Rettung dankbar und könnte eventuell eine Schadensersatzforderung für die beschädigte Autoscheibe stellen.

Nager und Vögel

Meerschweinchen und Kaninchen sowie Vögeln, die in Gehegen im Freien leben, müssen genügend Schattenplätze und Wasser zur Verfügung stehen. Als Schattenspenden können ein künstlicher Sonnenschutz oder Sträucher und Bäume dienen. Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit haben, in den Schatten auszuweichen.

Kühe

Kommt zur Hitze eine hohe Luftfeuchtigkeit dazu, geraten laktierende Kühe bereits ab 25°C in einen Hitzestress. Umsichtige Bauern haben deshalb bereits begonnen, ihre Ställe mit Sprühanlagen oder Ventilatoren auszurüsten, welche den Hochleistungstieren Abkühlung verschaffen. Auf der Weide müssen genügend Schattenplätze für das Rindvieh vorhanden sein. Am einfachsten ist es aber, den Weiderhythmus zu ändern, indem man Kühe tagsüber im kühlen Stall und nachts, wenn Hitze und Mückenplage ablaufen, weiden lässt.

Schweine

Besonders hitzeanfällig sind Schweine, da sie über keine Schweißdrüsen verfügen und somit nicht schwitzen können. Erleichterung verschafft ihnen am nachhaltigsten eine Dusche. Entweder kann ein Bauer die Tiere ab und zu mit einem Schlauch abspritzen oder er

installiert einfache Duschen im Auslauf, welche die Schweine selber mit dem Rüssel auslösen können, wenn ihnen danach ist. Für Freilandschweine kann man im Naturboden auch eine Suhle anlegen. Da die Haut der Schweine der menschlichen stark ähnelt, können Schweine an der prallen Sonne rasch einen Sonnenbrand kriegen. Wichtig ist deshalb, dass ihnen ein Schattenplatz zur Verfügung steht.

Hühner

Sobald es zu heiss wird, legen Hühner weniger und kleinere Eier. Da sie ebenfalls nicht schwitzen können, beginnen sie bei Temperaturen gegen 30 Grad zu hecheln. Hält die Hitze länger an, werden sie immer mehr geschwächt und können an einem Kreislaufkollaps sterben. Gut isolierte Ställe und fleissiges Lüften sowie Schattenplätze, z.B. Büsche im Auslauf, sind probate Mittel, um Hühner vor Hitze zu schützen.

Schafe

Häufig werden Schafe hierzulande während des Sommers auf grossen Weideflächen in den Berggebieten gehalten. In der Regel sind diese Gebiete ausreichend strukturiert, so dass die Tiere den Schatten aufsuchen können. Wichtig ist jedoch, dass sie ständig Zugang zu frischem Wasser haben. Sehr viele Schafe werden indessen auch im Unterland von Hobbytierhaltern gehalten. Hier ist es ganz wichtig, dass die Schafe Zugang zu Unterständen oder Schattenplätzen unter Bäumen und Büschen haben. Es ist sinnvoll, den Zustand der Schafe, Futter, Wasser und Unterstand täglich zu kontrollieren. Da die Hausschafarten keinen Fellwechsel durchmachen, müssen sie zudem einmal im Jahr zwingend geschoren werden.

Ziegen

Ziegen sind sehr hitzerestistent, wogegen sie auf Nässe sehr empfindlich reagieren. Die genügsamen Tiere passen sich der Hitze an, indem sie schwitzen. Wichtig ist, dass Ziegen Zugang zu Wasser und Schattenplätzen haben, zumal sie im Schatten auch besser vor Fliegen und Mücken geschützt sind.

Pferde

Zwar verkraften Pferde selbst grosse Temperaturschwankungen relativ gut. Doch hellhäutige Tiere können Sonnenbrand bekommen. Bei extremer und andauernder Hitze laufen auch Pferde Gefahr einen Hitzschlag zu erleiden. Wenn möglich sollten Pferde und Esel in den Sommermonaten in der Nacht oder morgens und abends auf die Weide gelassen werden, auch um der Mückenplage vorzubeugen. Zu berücksichtigen ist, dass ein Pferd bei grosser Hitze oder Anstrengung bis zu 60 Liter Wasser pro Tag benötigt. Das Reiten sollte im Sommer möglichst entweder auf den frühen Morgen oder auf den Abend beschränkt werden.

Schweizer Tierschutz STS – www.tierschutz.com – sts@tierschutz.com – 061 365 99 99

Rezept

Amaretticake mit Sauerkirschen

Zubereitungszeit: 30 Minuten + 45–55 Minuten backen

Zutaten

Für 1 Cakeform à 25 cm Länge, ergibt ca. 20 Stück

80 g	weiche Amaretti
150 g	Sauerkirschen aus dem Glas
200 g	Butter, weich
120 g	Zucker
0.25 TL	Bittermandelaroma
1 Prise	Salz
3	Eier
50 g	geschälte, gemahlene Mandeln
200 g	Mehl
1 Beutel	Backpulver
3 TL	Puderzucker



Zubereitung

1. Backofen auf 180 °C vorheizen. Cakeform mit Backpapier auskleiden. Amaretti in Würfelchen schneiden. Kirschen in ein Sieb abgießen und gut abtropfen lassen.

2. Butter, Zucker, Mandelaroma und Salz mit einem Rührgerät einige Minuten zu einer hellen Masse rühren. Eier nacheinander begeben. Mandeln, Mehl und Backpulver mischen. Mehlmischung und 50 g Amarettiwürfelchen darunter rühren. Teig in die vorbereitete Form füllen. Restliche Amaretti mit 1 TL Puderzucker mischen. Mit den Kirschen auf dem Cake verteilen. Cake in der Ofenmitte 45–55 Minuten backen. Nadelprobe machen. Cake in der Form 10 Minuten ruhen lassen, dann aus der Form heben und auf einem Kuchengitter auskühlen lassen. Zum Servieren Cake mit dem restlichen Puderzucker bestäuben.

und dazu ein herrliches Amaretto-Kaffee...



Zutaten für 6 dl

1.5 dl	Vollmilch
6 Stück	Würfelzucker
4 cl	Amaretto oder 8 Tropfen Bittermandelaroma
4 dl	Espresso
	Schokoladenpulver und Schokoladenspäne für die Garnitur

Zubereitung

1. Milch erhitzen. Mit einem Milchschaumer aufschäumen. Zucker in Kaffeegläser oder Tassen verteilen. Amaretto darüber verteilen. Mit Kaffee aufgießen. Aufgeschäumte Milch vorsichtig darauf gießen, Schaum mit einem Löffel darauf geben. Mit Schokoladenpulver und Schokoladenspänen garnieren.

Gniessets...!

Platz für persönliche Notizen
